

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der 2be_die markenmacher GmbH, Passauer Str. 7, 90480 Nürnberg

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Leistungen von 2be gegenüber ihren Auftraggebern gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind in den Räumen von 2be sowie auf der Homepage von 2be einzusehen und werden auf Wunsch übersandt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung und/oder Ware gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen der nachstehenden Bedingungen sowie von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen 2be und dem Auftraggeber können, soweit sie lediglich mündlich erfolgen, nur von den vertretungsberechtigten Mitarbeitern von 2be wirksam vereinbart werden. Mündliche Zusagen von freien Mitarbeitern von 2be sind nicht verbindlich und es bedarf für deren wirksame Vereinbarung immer der schriftlichen Bestätigung von 2be.

2. Angebote und Vertragsabschluß

- 2.1. Die Angebote von 2be sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen aufzufassen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet werden.
- 2.2. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung von 2be, spätestens jedoch mit Beginn der Ausführung des Auftrags, zustande.
- 2.3. 2be ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt 2be eine entsprechende Vollmacht.
- 2.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von 2be abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, 2be im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

3. Vergütung

- 3.1. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen usw. sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD in der jeweils neuesten Fassung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wenn Leistungen oder Entwicklungen im größeren Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt werden, ist 2be berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu beanspruchen.
- 3.3. Bloße Dienstleistungen oder Sonderleistungen, wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Entwicklungen und

Konzepten, das Manuskriptstudium, bloße Beratungsleistungen, Produktionsüberwachung usw., werden nach Zeitaufwand entsprechend den vertraglich vereinbarten Honoraren gesondert berechnet.

- 3.4. Auslagen, insbesondere technische Nebenkosten, z. B. für spezielle Materialien, die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck usw. sind vom Auftraggeber zu erstatten. Gleiches gilt für Reisekosten, Reisezeitkosten, Übernachtungen und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind.
- 3.5. Die Vergütung wird mit Abnahme des Werks fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bei Teilleistungen ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme fällig. Der Auftraggeber hat für Teilleistungen die anteilige Vergütung zu zahlen, auch wenn für den gesamten Auftragsumfang nur eine Gesamtvergütung angegeben wurde.
- 3.6. Bei Warenrückgaben, für die keine Gewährleistungsansprüche gegen 2be bestehen und die von 2be anerkannt wurden, ist 2be berechtigt 25 % des Warenwertes von der Gutschrift in Abzug zu bringen. Rücksendungen ohne vorherige Vereinbarung mit 2be werden in diesen Fällen nicht angenommen.
- 3.7. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, werden unter Vorlage der Fremdrechnungen dem Auftraggeber weiter berechnet. Übernimmt 2be auf Grund besonderer Vereinbarung die Übernahme des Zahlungsdienstes, ist sie berechtigt eine Provision von 15 % des Bruttobetrags der Fremdrechnung zu beanspruchen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von 2be abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, 2be im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 4.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung kann dabei auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Bei Hingabe von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst nach Einlösung als erfolgt. Etwaige Einziehungs- und Nebenkosten trägt der Auftraggeber.
- 4.2. Zahlungsverzug tritt ohne vorherige Mahnung am 15. Tag nach Rechnungsdatum, spätestens jedoch 30 Tage nach Empfang und Fälligkeit der Leistung ein. Bei Zahlungsverzug ist 2be berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens, insbesondere für in Folge des Verzuges anfallende Bankzinsen und Bankspesen, bleibt vorbehalten.
- 4.3. 2be ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden nach deren Zeitrang anzurechnen. 2be wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist 2be berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- 4.4. Bei neuen Geschäftsverbindungen oder einem Auftragsvolumen von über 2.500,-- EUR ist 2be berechtigt, eine Vorschußzahlung in Höhe von 50 % des Auftragswertes zu beanspruchen.
- 4.5. Bei in sich abgeschlossene Teile des Auftrags ist 2be berechtigt, für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 4.7. Werden 2be Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, werden insbesondere Schecks nicht eingelöst oder Zahlungen eingestellt, ist 2be berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. 2be ist außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Leistungsfrist und Abnahme

- 5.1. Alle Leistungen werden innerhalb der branchenüblichen Entwicklungszeit erbracht. Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftraggeber kann 2be nach Überschreiten einer verbindlichen Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen zwei Wochen die Leistung zu erbringen. Im Falle einer unverbindlichen Leistungsfrist kann eine solche Aufforderung frühestens zwei Wochen nach dem unverbindlichen Termin erfolgen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf die ursprüngliche Leistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen, sobald der Rücktritt erklärt bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangt wurde.
- 5.2. Voraussetzung für die Einhaltung von Leistungsfristen ist, daß der Auftraggeber den ihm obliegenden Pflichten, wie z. B. der fristgerechten Leistung einer vereinbarten Vorschußzahlung, vollständigen Beibringung bereitzustellender Unterlagen; Bereitstellung von Personal usw. nachgekommen ist. Unterläßt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen, so kann 2be seine gesetzlichen Rechte ausüben. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.
- 5.3. Zu Teilleistungen ist 2be jederzeit in zumutbarem Umfang berechtigt. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten von 2be.
- 5.4. Leistungen von 2be gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Entgegennahme der Leistungen Rügen und Beanstandungen schriftlich bei 2be geltend macht. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen oder geringfügige Farbabweichungen von den freigegebenen Entwürfen berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Die Abnahme darf auch nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, sofern der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, vor Ablieferung des Werks etwaige Einwände gegen die gestalterisch-künstlerische Ausführung vorzubringen. Die Freigabe von Entwürfen, Skizzen, Reinzeichnungen usw. steht einer vorbehaltlosen Abnahme gleich.
- 5.5. Als vertragsgemäß gelten Leistungen insoweit, als sie auf vorher abgenommenen Teilleistungen aufbauen, auch wenn diese Teilleistungen Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollten. Insbesondere gelten Leistungen als vertragsgemäß, soweit sie auf einem Entwurf beruhen, der von dem Auftraggeber
- abgenommen worden ist, auch wenn dieser Entwurf Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollte.

6. Fremdleistungen

- 6.1. 2be ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen in eigenem Namen zu bestellen. In diesen Fällen gelten für den Auftraggeber die AGB des Fremdanbieters.
- 6.2. 2be übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Leistungen von Dritten, die vom Auftraggeber beauftragt wurden und auf deren Auswahl 2be keinen Einfluß hat.

7. Schutz geistigen Eigentums / Übertragung von Rechten

- 7.1. Sämtliche Leistungen von 2be sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 Urhebergesetz erforderliche Gestaltungs- und Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 7.2. Alle Urheberrechte und Nutzungsrechte an den Leistungen von 2be verbleiben bei 2be. Dies gilt auch für solche Rechte, die 2be von Dritten erworben hat. 2be überträgt dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen für die Dauer der Zusammenarbeit ein einfaches Nutzungsrecht für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Nutzungszweck, jedoch nicht über die in § 15 Urhebergesetz aufgezählten bekannten Nutzungsarten hinaus. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Nutzungszweck nur der vom Auftraggeber bei Vertragsschluß erkennbar gemachte Zweck. Der Auftraggeber erwirbt ein Recht zur Nutzung erst mit vollständiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber 2be. Über den Umfang der Nutzung steht 2be ein Auskunftsanspruch zu. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verbleibt das Eigentum an Entwürfen und Reinzeichnungen bei 2be.
- 7.3. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit 2be.
- 7.4. Ohne schriftliche Zustimmung von 2be dürfen Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei Reproduktionen geändert werden. Vor der Ausführung der Vervielfältigung durch den Auftraggeber sind 2be Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.5. Jede unberechtigte Nutzung oder Änderung stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftraggeber dar und berechtigt 2be eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten/tariflichen Vergütung zu beanspruchen.
- 7.6. 2be hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, 2be eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten/tariflichen Vergütung zu zahlen.
- 7.7. 2be ist berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden, auch wenn dem Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Der Auftraggeber überläßt 2be zu diesem Zweck unentgeltlich von allen vervielfältigten Arbeiten zehn einwandfreie ungefaltete Belege und/oder Fotos.
- 7.8. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, es sei denn etwas anderes wurde ausdrücklich vereinbart. Sie haben auch keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und aller Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung im Eigentum von 2be (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt 2be jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der zwischen 2be und dem Auftraggeber vereinbarten Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wird. Der Auftraggeber ist zur Einziehung dieser Forderungen nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von 2be, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. 2be wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies aber der Fall, kann 2be verlangen, daß der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.
- 8.2. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zuzustellen, die zur Wahrnehmung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von 2be hinzuweisen.
- 8.3. Bei vertragwidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist 2be berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

9. Haftung und Gewährleistung

- 9.1. 2be gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen entsprechend den anerkannten Grundsätzen der Werbewirtschaft. Nicht gewährleistet wird die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs. Im Rahmen des erteilten Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit, wobei Weisungen des Auftraggebers berücksichtigt werden. Auf etwaige Bedenken gegen Weisungen des Auftraggebers wird 2be diesen hinweisen. 2be gewährleistet, daß sämtliche Leistungen, die von ihr im Rahmen dieses Vertrages erbracht werden, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Dies gilt nicht für Leistungen, die auf Grund von Vorlagen erbracht werden, die der Auftraggeber 2be zur Verfügung gestellt hat.
- 9.2. 2be haftet nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung für die Neuheit und Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen.
- 9.3. Für die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahme haftet ausschließlich der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, Urheberrechts, Markenrechts sowie spezieller Werbegesetze. 2be wird den Auftraggeber jedoch auf rechtliche Bedenken hinweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung des Auftrags bekannt werden.

- 9.4. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller 2be übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Er ist allein für die Prüfung etwaiger Rechte Dritter bei sämtlichen von ihm übergebenen Vorlagen verantwortlich.
- 9.5. Der Auftraggeber stellt 2be von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen 2be stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach diesen AGB oder individualvertraglichen Vereinbarungen die Verantwortung oder Haftung trägt. Der Auftraggeber trägt in diesen Fällen auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 9.6. Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinausführungen sowie sonstigen Leistungen durch den Auftraggeber haftet ausschließlich der Auftraggeber für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung sowie der Ausführung und Durchführung der von 2be erbrachten Leistungen.
- 9.7. 2be haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers.
- 9.8. Für Aufträge, die 2be im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt, übernimmt 2be gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung oder Gewährleistung, soweit 2be kein Auswahlverschulden trifft.
- 9.9. Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Leistung geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind 2be unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.10. Im Falle eines Mangels ist 2be unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, es sei denn, die Nacherfüllung erfolgt trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen durch den Auftraggeber nicht, ist zweimal erfolglos gewesen, verweigert worden oder unzumutbar.
- 9.11. Sofern 2be selbst Auftraggeber von Fremdleistungen ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Dritten gegenüber 2be ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von 2be zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 9.12. Gewährleistungsansprüche und –rechte gegen 2be verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Leistung bzw. ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Grund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

10. Versendung von Arbeiten und Vervielfältigungsstücken

- 10.1. Die Versendung von Arbeiten und Vervielfältigungsstücken erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Mit Übergabe der Waren an die den Transport ausführende Person oder spätestens mit Verlassen des Dienstleistungs- und Warenzentrums von 2be geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt.

- 10.2 Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen.
- 10.3 Sofern die Versendung aufgrund besonderer Vereinbarung auf die Gefahr und die Kosten von 2be erfolgt, ist die Ware sofort bei Empfang auf Transportschäden und Vollzähligkeit zu untersuchen. Offensichtliche Transportschäden sind von dem Transporteur auf dem Frachtbrief o. ä. schriftlich zu bestätigen. Verdeckte Transportschäden sind unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen beim Transporteur geltend zu machen, sofern dieser keine kürzere Fristen vorsieht. 2be ist unverzüglich eine Kopie der Schadensmeldung vorzulegen.

11. Produktionsüberwachung

Die Produktionsüberwachung von Werbemitteln durch 2be erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist 2be berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. 2be haftet in diesem Fall nur gemäß den Haftungsbeschränkungen in Ziff. 9.7 und 9.8.

12. Herausgabe von digitalen Daten

- 12.1 2be ist nicht verpflichtet Datenträger, Dateien und digitale Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, daß 2be ihm Datenträger, Dateien und digitale Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 12.2 Hat 2be dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und digitale Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von 2be abgeändert werden.
- 12.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und digitalen Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 12.4 2be haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von 2be ist ausgeschlossen bei Fehlern der Datenträger, Dateien und digitalen Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

13. Zusatzbedingung für die Erstellung einer Internetpräsentation

- 13.1 2be erstellt eine Internetpräsentation entsprechend der technischen und inhaltlichen Spezifikation des Auftraggebers. 2be gewährt dabei eine digitale Umsetzung der Inhalte entsprechend den anerkannten Standards der Programmierertechnik.
- 13.2 Der Auftraggeber hat während der Erstellung der Internetpräsentation die Möglichkeit, Beanstandungen innerhalb einer Woche nach Vorlage von Entwürfen oder Demoversionen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die Entwürfe oder Demoversionen als vertragsgemäß und abgenommen.
- 13.3 Nach Fertigstellung der Internetpräsentation wird diese dem Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Eine Einbindung ins Internet erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

14. Rückgabe von Unterlagen

- 14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Originale von Entwürfen und Reinzeichnungen, deren Eigentum von 2be nicht auf ihn übertragen wurde, spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 14.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 14.3 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen hat 2be an den vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.
- 14.4 Nach Abschluß der Arbeiten durch 2be und nach Ausgleich der Forderungen wird 2be auf Wunsch des Auftraggebers alle Original-Unterlagen herausgeben, die der Auftraggeber oder Dritte aus Anlaß der Auftragsausführung 2be übergeben haben. Die Verpflichtung von 2be zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt drei Monate nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung, unabhängig davon spätestens ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15. Schlußbestimmungen

- 15.1 Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, daß seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage von 2be gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Der Auftraggeber stimmt auch einer Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch einen entsprechenden Wirtschaftsdienst zu.
- 15.2 Sofern sich aus dem verbindlichen Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Firmensitz von 2be.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
- 15.4 Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Gerichtsstand Nürnberg. 2be ist jedoch berechtigt, auch Klage bei jedem anderen zuständigen Gericht zu erheben.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.